



# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großenkneten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

in der Fassung vom 12. Dezember 2005  
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2008

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen.

### *Inhaltsübersicht*

#### **Abschnitt I: Allgemein**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung der Fälligkeit
- § 10 Ablösung

#### **Abschnitt III: Abwassergebühr**

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse**

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

§ 19 Auskunft- und Duldungspflicht

#### **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

§ 20 Anzeigepflicht

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

#### **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

§ 22 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemein**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Großenkneten betreibt in ihrem Gemeindegebiet Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2005.
2. Die Gemeinde Großenkneten erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
  - b) Gebühren für die Benutzung der zentralen Anlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

### **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

Die Gemeinde Großenkneten erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich und gewerblich nutzbar sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- I. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag ermittelt, der sich durch die Multiplikation der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche).
  1. Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt:
    - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
    - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
    - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

## 2. Als Geschossflächenzahl gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch (3,5) geteilte Baumassenzahl bzw. die durch (3,5) geteilte Gebäudehöhe;
- c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a oder Buchst. b;
- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a. oder die Baumassenzahl nach Buchst. b. überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so ge-

nutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von (0,5);

f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von (0,5);

g) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,

bb) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl;

cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, der Wert von (0,5).

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2. Die Grundstücksfläche ist nach I. Ziff. 2. zu ermitteln.

3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sportplätze und selbstständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken

- e) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 5 Beitragssatz**

1. Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
  - a) Schmutzwasserbeseitigung 2,67 € je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung 1,89 € je m<sup>2</sup> Beitragsfläche.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück.
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

## **§ 9 Veranlagung der Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III: Abwassergebühr**

## **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) werden Abwassergebühren erhoben.

## **§ 12 Gebührenmaßstäbe**

1. Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

2. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum nach dem Stand vom 01.10. eines jeden Jahres innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche(n) Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
7. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen. Je angefangene 10 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und

befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

### **§ 13 Gebührensätze**

1. Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,09 €.
2. Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 1,00 €.
3. Für die Benutzung der Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird für jedes Grundstück eine jährliche Mindestgebühr für die Einleitung von 30 m<sup>3</sup> Abwasser erhoben.

### **§ 14 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 16 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld in voller Höhe endgültig entsteht.

## **§ 17**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch der ersten drei Monate nach Anschluss hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch der ersten drei Monate hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

## **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse**

### **§ 18**

#### **Kostenerstattungsanspruch**

1. Wird für ein Grundstück ein weiterer (Haus- und) Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener (Haus- und) Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen (Haus- und) Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
  - 1) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
  - 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige (Haus- und) Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
  - 3) § 6 gilt entsprechend.
  - 4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 19 Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
3. Soweit sich die Gemeinde bezüglich der Ermittlung der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Verbrauchsdaten) von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 20 Anzeigespflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige der Gemeinde hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - 1) der Gemeinde auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
  - 2) der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  - 3) entgegen § 12 Ziff. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,

- 4) entgegen § 17 Ziff. 2 Satz 2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch der ersten drei Monate unverzüglich mitteilt,
- 5) entgegen § 19 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 6) entgegen § 19 Ziff. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- 7) entgegen § 20 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- 8) entgegen § 20 Ziff. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- 9) entgegen § 20 Ziff. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solche Anlagen nicht schriftlich anzeigen.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

## **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

1. Diese Abgabensatzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Großenkneten vom 12. Dezember 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Großenkneten, den 12. Dezember 2005

Bernasko  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft